

'Dornbirner Gemeindeblatt

Nummer 25

Sonntag, 11. November 1945

72. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 11. Nov., Martin — Montag, 12., Martin, Christian — Dienstag, 13., Stanislaus Kofka — Mittwoch, 14., Josephat, Alberi — Donnerstag, 15., Leopold, G., Alberi — Freitag, 16., Ulmar, Edm. — Samstag, 17., Florian, Gregor.

Verordnung hinsichtlich der „Alliierten Reise-Erlaubnis“

Es herrscht in der Bevölkerung die etwas merkwürdig anmutende Ansicht, daß die neu herausgegebene „Alliierte Reise-Erlaubnis“ eine generelle Erleichterung bzw. dauernde Erlaubnis zum Fernreisen ist. Diese Ansicht ist falsch. Keinesfalls dürfen Reisen unternommen werden, die nicht staatlich oder ernährungsmäßig lebenswichtig sind. Alle diesbezüglichen Ansuchen sind umsonst, geben der Behörde eine Nebenarbeit, erfordern ein Stunden-, ja tagelange Anstellen und müssen doch abgelehnt werden. Es kann Reiseerlaubnis nur erteilt werden bei dringendsten Dienst- und Geschäftsfahrten, deren unumgängliche Notwendigkeit vom Dienstgeber bescheinigt ist und von den Dienstbehörden überprüft wird. Hier haben die Behörden strengsten Maßstab anzulegen.

Todesfälle, Krankheiten, auch schwerster Natur, Plünderungen, Aufgabe von Wohnungen, Bombenschäden, Nichtholung von verlagerten Gütern, alle dergleichen und ähnlichen Veranlassungen können derzeit nicht berücksichtigt werden. Jedes Ansuchen in solchen Fällen muß abgelehnt werden.

Die Zeiten sind nun einmal so, daß man heute nicht wahllos in der Geographie herumreisen kann. Sie werden sich bald ändern, aber bis dahin müssen persönliche Wünsche, und wenn sie noch so dringend erscheinen, zurückgestellt werden. 2019

Der Bezirkshauptmann.

Öffentliche Auflage der Wählerverzeichnis

Die Wählerverzeichnisse für die Nationalrats- und Landtagswahlen 1945 sind fertiggestellt und liegen in der Wahlkanzlei, Rathausplatz Nr. 1 (ehem. Gewerbeförderungsanstalt, 1. Stock, Zimmer 7), in der Zeit vom 11. November bis inkl. 16. November 1945, jeden Vormittag von 8 bis 12 Uhr, zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde (Wahlkanzlei) Einspruch erheben.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege anzuschließen.

Offensichtlich mutwillige Einsprüche werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 RM, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Für die Einbringung der Einsprüche sind amtliche Vorbrücke zu verwenden, die in der Wahlkanzlei abgeholt werden können.

Dornbirn, 9. November 1945.

2035

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger.

Bekanntmachung

Ueber Anordnung des Landesernährungsamtes sind mit Stichtag vom 10. November 1945 sämtliche Pferde und Fohlen im Lande zu erfassen. Die Erfassung ist erforderlich, um einen genauen Ueberblick über den Gesamtstand des Pferdmaterials zu erhalten und dementsprechend die weitere Zufuhr von Pferden zu lenken. Insbesondere dient die Ueberblick auch als Grundlage für die Futterzuteilung.

Die Pferdebesitzer von Dornbirn werden aufgefordert, am kommenden Montag, den 12., und Dienstag, den 13. November 1945, zwecks Erfassung der Pferde und Fohlen im Hause Marktstraße Nr. 51, 1. Stock, Zimmer Nr. 6, in der Zeit von 8—12 und von 2—5 Uhr durch erwachsene Personen die Anmeldung zu erstatten.

Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. Vor- und Nachname des Pferdehalters.
2. Name und Wohnort des Pferdebesitzers.
3. Alter des Pferdes in Jahren.
4. Geschlecht des Pferdes (Stute, Hengst, Wallach).
5. Im Besitze seit (Datum).
6. Bei Pferden, die nach dem 1. 5. 1945 erworben wurden, ist weiters noch anzugeben:
 - a) Name des Verkäufers,
 - b) Nummer der Pferdefarte (Schäffarte),
 - c) Nummer des Schlußscheines.

Jeder Halter eines Pferdes ist verpflichtet, genaue Angaben über seinen Pferdebestand zu machen. Pferde und Fohlen, die nicht ordnungsgemäß zur Meldung gelangen, werden von der Futterzuteilung ausgeschlossen bzw. verfallen der Beschlagnahme.

2003 Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger.

Sonntagdienst

Dr. Bruno Rhombert, Bahnhofsstraße 26, Tel. 62, von Samstag, mittags 12 Uhr, bis Sonntag, 24 Uhr.

Stadtpfote, Marktstraße Nr. 3, Tel. Nr. 52.

Spitaldienst: Dr. Smoler.

1041